

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

02.03.2005

### 244.

#### **Schriftliche Anfrage von Rolf Kuhn betreffend Rathaus, Sicherheit für Personen und Brandschutzmassnahmen**

Am 15. Dezember 2004 reichte Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/673 ein:

Bezüglich der Sicherheit im Rathaus wird immer wieder der Vorwurf laut, die zuständigen Kontrollorgane würden mit zwei verschiedenen Ellen messen: Würde es sich beim Rathaus nicht um ein kantonales, sondern um ein privates Gebäude handeln, so heisst es jeweils, hätten die zuständigen Aufsichtsorgane der Eigentümerschaft von Anfang an eine Frist gesetzt, innert derer die bestehenden Sicherheitsmängel zu beheben seien, unter Androhung einer Ausserbetriebnahme bzw. Schliessung des Gebäudes bei Fristversäumnis.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hält der Stadtrat den Vorwurf an die zuständigen Kontrollorgane, nicht alle „Kunden“ gleich zu behandeln, sondern den Eigentümer des Rathauses ordnungswidrig zu privilegieren, für gerechtfertigt?
2. Wer ist im vorliegenden Fall überhaupt zuständig für die Kontrolle? Die kantonale Feuerpolizei? Die städtische Feuerpolizei? Die kantonale Gebäudeversicherung? Eine andere Amts- oder Dienststelle?
3. Der Website der städtischen Feuerpolizei ist zu entnehmen, dass in „Betrieben mit grosser Personenbelegung oder besonderen Risiken ein Sicherheitsbeauftragter für die Sicherheit im Betrieb verantwortlich ist.“ Ist diese Bestimmung auch auf das Zürcher Rathaus während einer Ratssitzung anzuwenden? Falls ja: Existiert eine solche mit der Sicherheit betraute Person, bzw. um wen handelt es sich dabei?
4. Dem Vernehmen nach befinden sich während Ratssitzungen irgendwo im Parterre ein oder mehrere Vierkantschlüssel, mit denen gewisse Fenster oder Ausgänge geöffnet werden können. Falls dies zutrifft: Wo genau im Gebäude befinden sich diese Schlüssel bzw. wer bewahrt sie wo auf, und zu welchen Schlössern passen sie?
5. Durch maximal wie viele Ausgänge – Fenster usw. – könnte eine angenommene Zahl von 200 oder 250 Personen gemäss gegenwärtigem Sicherheitskonzept im Brandfall evakuiert werden, falls der Haupteingang nicht mehr benutzbar wäre? Um welche Ausgänge bzw. Fenster handelt es sich genau?
6. Wie viel Zeit würde eine solche Evakuierung nach Einschätzung der städtischen Feuerwehr mindestens in Anspruch nehmen, falls sie mehr oder weniger geordnet ablaufen könnte?
7. Welchen Versicherungsschutz geniessen Mitglieder der folgenden Personengruppen, falls während einer Ratssitzung ein Brand ausbrechen würde und sie dadurch zu Schaden kämen?
  - Die Mitglieder des Stadtrates;
  - die Mitglieder des Gemeinderates;
  - Angehörige der Parlaments-, Haus- und Sicherheitsdienste;
  - akkreditierte Journalistinnen und Journalisten;
  - Besucherinnen und Besucher.
8. Wer würde in einem solchen Fall am ehesten schadenersatzpflichtig?
9. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass ein Brand beim heutigen Stand der Dinge auch strafrechtliche Konsequenzen hätte? Falls ja: Wer hätte nach Meinung des Stadtrates am ehesten die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass die Gemeinderatssitzungen nach wie vor in einem nicht den Vorschriften über den Brandschutz entsprechenden Gebäude stattfinden:
  - Der Kanton – die kantonale Baudirektion? – als dessen Eigentümer?
  - Die zuständigen Kontrollorgane, weil sie ihrer Aufsichtspflicht nicht oder nicht genügend nachgekommen sind?

- Der Gemeinderat selber, weil die Sitzungen trotz Wissen um die bestehenden Sicherheitsmängel nach wie vor im Rathaus abgehalten werden?
- Jemand anders?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Der Kanton Zürich ist Eigentümer des Rathauses. Zuständiges Kontrollorgan hinsichtlich Sicherheitsvorschriften und Brandschutz ist die für ihre Liegenschaften zuständige kantonale Feuerpolizei. Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass die zuständigen kantonalen Stellen ihre Aufgaben gesetzeskonform und unter Beachtung der Rechtsgleichheit erfüllen.

**Zu Frage 3:** Das Zürcher Rathaus verfügt über einen Sicherheitsbeauftragten. Namen dürfen indes aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden.

**Zu den Frage 4 und 5:** Bei der kantonalen Feuerpolizei ist aktuell ein Sicherheitsdispositiv in Arbeit. Detaillierte Angaben sind dem Stadtrat und der städtischen Feuerpolizei von Schutz und Rettung Zürich (SRZ) zurzeit aber nicht bekannt.

**Zu Frage 6:** Eine normale Evakuierung wäre rund 15 Minuten nach Alarmierung bzw. 10 Minuten nach Eintreffen der Feuerwehr vor Ort beendet.

**Zu den Fragen 7, 8 und 9:** Die vorliegend gestellten Fragen sind versicherungs- und haftpflichtrechtlich hoch komplex und bedingen aufwändige rechtliche Abklärungen. Die städtische Feuerpolizei hat jedoch keinen Zugang zu den hierzu notwendigen Daten. Die einschlägigen Fragen müssten direkt an die für Liegenschaften zuständige kantonale Feuerpolizei und den Kanton Zürich als Hauseigentümer gerichtet werden.

Allgemein darf jedoch bezüglich Haftungsfragen auf die kantonalen Regeln über die Staatshaftung (Kantonales Haftungsgesetz ZH, LS 170.1), über die Werk- und Grundeigentümerhaftung sowie die zivilrechtliche Deliktshaftung gemäss Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht verwiesen werden. Grundsätzlich haftet der Kanton, wenn die jeweiligen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, sowohl in seiner Funktion als Hauseigentümer wie auch im Fall von allfällig nachgewiesenen Verletzungen der ihm obliegenden Aufsichtspflichten. Geschädigten Personen ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Haftpflichtrechts in der Regel ein allfälliges Mitwissen und Dulden von potentiellen Gefahren im Sinne eines Mitverschuldens anzurechnen. Welche Haftungsnormen in einem spezifischen Fall zur Anwendung gelangen, welche von verschiedenen konkurrierenden Bestimmungen vorgehen bzw. zurücktreten und wie schliesslich die verschiedenen Aspekte zu gewichten und abzuwägen sind, kann losgelöst von den Einzelheiten eines konkreten Falls und ohne eingehende rechtliche Abklärungen nicht dargelegt werden und würde den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage sprengen. Der Stadtrat und SRZ können jedoch schon mangels Zuständigkeit kaum für allfällige Unterlassungen haftbar gemacht werden.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**